Econ. Fin. B.

3 1761 09624531 1

BISMARCKS NATIONALÖKONOMISCHE ANSCHAUUNGEN.

I. TEIL.

BISMARCKS FINANZPOLITIK.

LIBRARY
JAN 25 1902
UNIVERSITY OF TORONTO

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE,

WELCHE MIT

GENEHMIGUNG DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

AM MITTWOCH, DEN 10. JULI 1901, MITTAGS 12 UHR

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

GEORG BRODNITZ
GERICHTSREFERENDAR
AUS **BERLIN.**

OPPONENTEN:
HERR CAND. CAM. **LUDOLF GRAMBOW** AUS PARCHIM.
HERR DR. PHIL. **KARL GRAUER** AUS REUTLINGEN.

HALLE A. S.
HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & CO.
1901.

DEM ANDENKEN MEINES VATERS.

Vorwort.

Die vorliegende Dissertation bildet einen Teil einer grösseren Arbeit über „Bismarcks nationalökonomische Anschauungen“, welche demnächst vollständig in der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. (Verlag von Gustav Fischer in Jena) erscheinen wird.

Die Arbeit ist auf Anregung und unter Leitung des Herrn Geheimen Regierungsrates Prof. Dr. Conrad entstanden, dem ich hierfür auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank ausspreche.

Um hier bereits einen Überblick über den Gang meiner Betrachtung zu ermöglichen, füge ich eine Inhaltsangabe der wesentlichsten Punkte der ganzen Arbeit bei.

I.

Bismarcks Handelspolitik.

Die handelspolitische Lage beim Eintritt Bismarcks in das öffentliche Leben. Der Kampf zwischen Schutzzöllnern und Freihändlern. Bismarck tritt für den Freihandel aus wirtschaftlichen und politischen Motiven ein. Letztere überwiegen später, seitdem die Handelspolitik ein Mittel zur Lösung der deutschen Frage wird. Deshalb befürwortet Bismarck 1862 den Anschluss Preussens an das Handelsvertragssystem, insbesondere an Frankreich. Die Aufhebung des preussisch-französischen Handelsvertrages durch den Krieg und seine Ersetzung durch Art. XI des Frankfurter Friedens. Welche Bedeutung hat diese Bestimmung für

unsere künftige Handelspolitik? Bismarcks persönliche Stellung zum Plane eines mitteleuropäischen Zollvereins.

Die Handelspolitik nach Gründung des Reiches und ihre Entwickelung bis 1879. Die Gründe für den Übergang zur autonomen Schutzzollpolitik, deren besonderes Charakteristikum die Agrarzölle sind. Bismarcks Begründung derselben, seine Ansichten über die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Landwirtschaft. Die handelspolitischen Folgen der steigenden Getreidezölle und der schliessliche Übergang zur Kolonialpolitik, um auf diesem Wege neue Absatzgebiete zu erwerben. Welches sind die leitenden Gesichtspunkte der Bismarckschen Kolonialpolitik?

II.

Bismarcks Sozialpolitik.

Der Kanzler ist ein Anhänger der Wohlfahrtstheorie, nach ihr bestimmt er die Aufgaben des Staates auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Als Abgeordneter tritt Bismarck hauptsächlich für den Mittelstand ein (Zunftwesen): die Gründe hierfür, besonders in politischer Hinsicht. Später macht sich der Einfluss Lassalles bemerkbar, Bismarck interessiert sich für Produktivassoziationen. Die Stellung Bismarcks zum Sozialismus und zur Sozialdemokratie. Die zwei Seiten seiner Sozialpolitik: das Sozialistengesetz einerseits, die positive Fürsorge andererseits. Die Bedeutungslosigkeit der Anerkennung des Rechts auf Arbeit. Die Entwickelung der Versicherungsgesetze, besonders gegenüber dem ursprünglichen Plane des Kanzlers. Die ablehnende Haltung Bismarcks gegenüber den weitergehenden Forderungen der Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebung und die Gründe hierfür.

Die Reden Bismarcks citieren wir im folgenden nach der bei Reclam erschienenen, von Philipp Stein besorgten Ausgabe.

Bismarcks Finanzpolitik.

Der Staat ist nach Bismarcks Auffassung eine „Genossenschaft“ [1]), beherrscht vom Prinzipe des Zwanges. „Nicht die Rechte des Staatsangehörigen am Staate, sondern seine Pflichten gegen den Staat stehen für Bismarck in erster Reihe. Die Rechte am Staate sind erst das Gegenstück der öffentlichen Pflichten“ [2]).

In doppelter Hinsicht stellt nun der Staat Anforderungen an die Unterthanen. Einmal verlangt er ihre Dienste in Krieg und Frieden zum Schutze und zur Verteidigung des Vaterlandes. Sodann aber legt er ihnen pekuniäre Opfer auf Kraft seiner Finanzhoheit.

Wie jeder Einzelne, so bedarf natürlich auch der Staat finanzieller Mittel zur Erfüllung seiner Zwecke. Da aber die staatlichen Aufgaben unbedingt zu erfüllen sind, so müssen auch die erforderlichen Mittel in jedem Falle vorhanden sein. Hierdurch ergiebt sich der wichtigste Unterschied des privatwirtschaftlichen vom staatlichen Finanzwesen: in diesem ist nicht die Höhe der Einnahmen, sondern die Höhe der Ausgaben der gegebene Faktor. Die Einnahmen sind durch die Ausgaben bedingt, welche im Einverständnis zwischen Re-

---

1) A. 13. Juni 1865, II. 254.

2) Rosin, Grundzüge einer allgem. Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. Annalen des deutschen Reichs 1898, S. 99.

gierung und Volksvertretung als dem Bedürfnis des Reichs oder Staates entsprechend festgestellt werden [1]).

Die Höhe des Bedarfs ist für die Staatseinnahmen in doppelter Hinsicht bedeutungsvoll. Sie bezeichnet einmal deren Minimum, denn „im Staatshaushalt eines jeden geordneten Staatswesens ist ein entschiedener horror vacui — das vacuum füllt sich notwendig auf irgend eine Weise“ [2]). Sodann ist aber durch die Höhe des Bedarfs auch nach oben eine Begrenzung der Einnahmen gegeben: der Staat soll nur die unbedingt erforderlichen Mittel beanspruchen. „Das Geld bleibt für alle Verhältnisse, die nicht der staatlichen Gesamtkräfte zu ihrer Pflege notwendig bedürfen, immer besser in der Tasche des Steuerpflichtigen; wenn die Regierung irgend in der Lage ist, es da lassen zu können, so findet es dort die fruchtbarste Verwendung“.

Bismarck hatte schon als junger Mann Gelegenheit, über diese Fragen seine Anschauungen zu entwickeln in seiner Jugendarbeit: „Über Sparsamkeit im Staatshaushalt, ihr Wesen und ihre Erfolge“ [3]).

Es ist dies ein besonders interessantes Dokument. Einmal ist es das einzige, in dem sich Bismarck rein theoretisch über nationalökonomische Fragen geäussert hat. Andrerseits finden sich hier schon vollständig seine späteren Anschauungen vor und so wird uns der Schlüssel zu deren Ursprung gegeben, denn die hier vertretenen Ansichten gehen unmittelbar auf die französische Theorie zurück, insbesondere auf J. B. Say und seine „Darstellung der Nationalökonomie“ [4]).

Bismarck geht in jener Arbeit davon aus, dass man sich vor allem eine richtige Ansicht von der Natur und den

---

1) R. 4. Febr. 1881. VIII. 27.

2) R. 16. Febr. 1881. VIII. 45.

3) Abgedr. im Bismarck-Jahrbuch II. 21 ff.

4) Wir werden im folgenden, um dies zu illustrieren, neben Bismarcks Ausführungen die entsprechenden Stellen aus Says genanntem Werke zum Vergleiche heranziehen nach der wohl auch von Bismarck benutzten Übersetzung von Morstadt, Heidelberg 1827.

Wirkungen der Konsumption des Staates bilden müsse. „Man ist lange Zeit der Meinung gewesen, dass dieselbe dem Gesamtvermögen nichts koste, indem die Ausgaben des Staates wieder Einnahmen für die Empfänger bilden“ (a. a. O. S. 23)[1]. Es ist aber „eine falsche Folgerung aus dem Merkantilsystem, wenn man behauptet, die Ausgaben der Regierung kosteten dem Volke im ganzen nichts und dienten vielmehr, so lange das Geld im Lande bliebe, nur um die Cirkulation zu heben und die Industrie zu beleben. Diesen irrtümlichen Satz hat wohl nie ein Monarch mit so fester Überzeugung von der Richtigkeit desselben verfolgt als Louis XIV., welcher seinem Ausspruch „un roi fait l'aumône en dépensant beaucoup“ gemäss zum Wert von 900 Millionen Francs an Material und Arbeit zur Ausschmückung des Schlosses von Versailles verschwendet“ (S. 25)[2]. „Der Aufwand des Staates vernichtet also ebenso gut, wie der des Einzelnen, Bestandteile des Nationalvermögens“ (S. 25)[3]. Es ist nun schwierig, die richtige Höhe des Staatsaufwandes festzusetzen. „Der Privatmann findet in seiner Einnahme den Massstab für seine Ausgaben; denen aber, welche mit der Anordnung der öffentlichen Ausgaben beschäftigt sind, ist die Sparsamkeit in betreff derselben nicht so unmittelbar durch den eigenen Vorteil geboten, indem sie nicht aus ihrem eignen Vermögen

---

1) Say p. 291: Fast zu allen Zeiten hat man die Meinung gehegt, als ob die Staatsgesellschaft die Werte, welche sie für den öffentlichen Dienst bezahlt, in anderer Gestalt wieder zurückerhalte: Denn, sagt man, alles, was die Regierung oder ihre Beamten einnehmen, geben sie ja auch wieder aus.

2) Say p. 295, 296: Was soll man von den Grundsätzen jener Schriftsteller denken, welche die Behauptung zu verfechten suchen, dass das Staatsvermögen durch Konsumption gesteigert werde. Frau von Maintenon erzählt, dass sie von Louis XIV. zur Antwort erhalten habe: Ein König giebt Almosen, wenn er grossen Aufwand macht.

3) Say p. 289: Die Konsumptionen des Staates sind von völlig gleicher Natur mit jenen, wodurch Individuen oder Familien ihre Bedürfnisse befriedigen. In beiderlei Fällen haben wir eine Zerstörung von Werten, einen Verlust von Reichtümern.

wirtschaften (S. 26)[1]. Verschwendung aber führt den Staat auf Abwege. Karl II. von England liess sich von Holland bestechen, das Auslaufen seiner Flotte zu verzögern; Ludwig XIV. errichtete die überflüssigsten und lästigsten Ämter, um aus ihrem Verkauf Geld zu erlösen (S. 28)[2].

Zu billigen sind nur zweckmässige Ausgaben[3]. „Nächst der Beobachtung des richtigen Masses im Verbrauch ist es das wesentlichste Kennzeichen einer sparsamen Regierung, dass sie, durch zweckmässige Leitung desselben, das günstigste Verhältnis zwischen den Aufopferungen der Steuerpflichtigen und den damit erreichten Vorteilen herzustellen sucht."

In welcher Form soll nun der Staat die erforderlichen Mittel aufbringen? „Selbst zu produzieren ist für den Staat weder eine hinlängliche noch die sparsamste Weise, seine Bedürfnisse anzuschaffen, vielmehr ist es wohlfeiler, wenn er seinen Bedarf aus dem, was die Unterthanen produziert haben, entnimmt" (S. 37). Deshalb soll der Staat sich thunlichst sogar seiner Domänen entäussern.

Von den Steuern ist an sich die Einkommensteuer die beste, aber „das Einkommen der Einzelnen pflegt dem Staate nicht bekannt zu sein und es ist daher schwer, die Abgaben demselben anzupassen" (S. 38). Thatsächlich sind am geeignetsten die Konsumptionssteuern, da man sich ihnen entziehen kann (S. 38)[4]. Damit dies aber möglich, dürfen nur Luxusgegenstände besteuert werden. „Deshalb sind es die gewählteren Genussmittel des gemeinen Mannes, welche be-

---

1) Say p. 303, 304: Ein Privatmann fühlt genau den Wert der Sache, welche er konsumiert. Eine Regierung ist bei Ordnung und Wirtschaftlichkeit nicht ebenso unmittelbar interessiert, sie empfindet das Ungemach nicht so lebhaft und unverzüglich.

2) Say p. 307, 308 giebt dieselben Ausführungen und Beispiele.

3) Say p. 300: Wenn die Konsumptionen der Regierung einen Verlust von Werten verursachen, so sind sie gerade nur insofern zu billigen, als daraus für die Nation ein Vorteil entspringt, welcher den Opfern, die sie ihr kosten, gleichkommt.

4) Say p. 408.

sonders zweckmässige Objekte der Besteuerung abgeben, als Branntwein, Bier, Tabak, Zucker, Kaffee“ (S. 39).

Die Höhe der Abgaben kann nur empirisch festgestellt werden, denn „die Abgaben verteuern gleich den Produktionskosten das Produkt, welches sie treffen. . . Eine Erhöhung der Steuer steigert daher niemals den ganzen Ertrag verhältnismässig“ (S. 39).[1]) Im Interesse der Konsumenten ist es besser, „je näher am Augenblick des Verbrauchs ein Produkt von der Abgabe getroffen wird, denn je länger der Zeitraum ist, welcher vergeht, ehe der Producent die ausgelegte Abgabe von den Konsumenten durch den Verkauf wieder einziehen kann, desto höher laufen die Zinsen an, welche er von seiner Auslage berechnet und ersetzt verlangt“ (S. 42)[2]).

Auch die Erhebung der Steuern muss möglichst billig gestaltet werden, damit Verschwendungen vermieden werden, wie sie z. B. zur Zeit Sully's in Frankreich vorkamen (S. 42)[3]).

Zu thesaurieren empfiehlt sich nicht, denn „solange das Geld in der Staatskasse liegt, bleiben seine nützlichen Wirkungen suspendiert. Das als Schatz niedergelegte Kapital wird der produktiven Anwendung entzogen, so dass dem Lande die Zinsen desselben verloren gehen“ (S. 43). —

In grossen Zügen kann man hier schon das spätere finanzpolitische Programm Bismarcks erkennen, trotz mancherlei Abweichungen im einzelnen.

Die privatwirtschaftliche Thätigkeit des Staates lehnte er später durchaus nicht mehr ab. Der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Rentabilität war nicht mehr ausschlaggebend. Zwar hatte er nichts gegen die Veräusserung von Domänen als Palliativmittel gegen die landwirtschaftliche Krisis, aber

---

1) Say p. 375: Daher wirft eine Steuer dem Fiskus niemals in dem nämlichen Verhältnisse mehr ab, wie er sie selber erhöht.

2) Say p. 426: Vernunft und Erfahrung führen mithin zu dem Resultat, dass der Teil der Steuer, welcher auf dem Einkommen des Konsumenten ruhen soll, immer mit um so schwererer Überlast darauf falle, je näher die Steuer beim ersten Produzenten erhoben wird.

3) Ganz ebenso Say p. 380.

eine weitere Verminderung des staatlichen Kapitalvermögens wies er weit von sich, wenn es auch weniger einbringen mag, als in Privathänden. Denn dann würde er wie ein Verschwender leben, „der vom Kapital lebt und sagt: Ich werde nachher mit Bewilligungsanträgen kommen, wenn ich nichts mehr habe“ [1]).

Die Frage der Vermehrung der privatwirtschaftlichen Thätigkeit des Staates beurteilte er von dem Standpunkte aus, dass „keine Aufgabe dem Staate an sich fremd sei, dass er aber als höchster und äusserster der menschlichen Verbände nur diejenigen sozusagen in eigene Regie nehmen soll, welche nicht ebenso vollkommen von den Einzelnen und ihren engeren, im Staate bestehenden oder von ihm selbst ins Leben zu rufenden Vereinigungen erfüllt werden können“ [2]).

„Es giebt aber eine grosse Anzahl von Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt, die sich der Pflege durch den Einzelnen entziehen, wenigstens in gewissem Masse, und die nur viribus unitis gepflegt werden können.“ Diejenigen Zwecke nun, „die der Einzelne erfüllen kann, wäre es Thorheit für eine Korporation oder gemeinsam in die Hand zu nehmen. . . Es giebt aber Zwecke, die nur der Staat in die Hand nehmen kann“ [3]).

Dahin rechnet Bismarck das Verkehrswesen. Er betont das schon in jener Jugendarbeit gegenüber der englischen Schule, die alles von der freien Konkurrenz erhofft. „So empfiehlt A. Smith, die Anlegung von Chausseeen und Kanälen der Privatkonkurrenz zu überlassen. Die preussischen Chausseeen kosten dem Staat ausser dem Anlagekapital jährlich 1100000 Thaler, während sie nur 800000 einbringen. Hätte man also die Anlegung derselben auf die Unternehmungslust der Privatleute ankommen lassen, so würde der Bau von Chausseeen vielleicht noch ebenso sehr Projekt sein, wie der der Eisenbahnen, und die Hemmung des Verkehrs durch den

1) R. 10. März 1877. VI. 259.
2) Rosin a. a. O. S. 89.
3) R. 15. März 1884. IX. 137.

teuren Transport würde dem Lande mehr gekostet haben, als die vom Staate auf den Chausseebau verwendeten Summen“ [1]).

Auch später widmete Bismarck dem Verkehrswesen stets seine Aufmerksamkeit. Er hatte schon in die Reichsverfassung weitgehende Bestimmungen hierüber gebracht. Nach des Kanzlers eigenem Urteil „ist wohl kein Abschnitt in der Reichsverfassung der vollen Fertigkeit so nahe gebracht, wie dieser, und anscheinend leichter in die Ausführung zu übersetzen, wie gerade dieser, wo dem Reiche grosse Attributionen in der Theorie verliehen sind, aber es fehlt die praktische Handhabe. Es ist gewissermassen ein geladenes Gewehr, aber es fehlt der Abzug, an dem es abgedrückt werden kann“ [2]).

Es ist dies eine Eigentümlichkeit des VII. Abschnitts der Reichsverfassung, der, allerdings absichtlich, ganz aus dem Rahmen gesetzlicher Bestimmungen herausfällt. Er hat, um die Hoheitsrechte der Einzelstaaten zu schonen, mehr die Form eines Gesellschaftsvertrages erhalten.

Fürst Bismarck hatte auf die Initiative der Bundesregierungen gerechnet, die sich verpflichtet hatten, die deutschen Eisenbahnen im Interesse eines einheitlichen Verkehrs verwalten zu lassen [3]). Er sah sich hierin ebenso getäuscht, wie in den Hoffnungen, die er dann auf das 1873 errichtete Reichseisenbahnamt gesetzt hatte. In ihm glaubte er die Handhabe zu finden, um die theoretischen Befugnisse des Reichs zur praktischen Durchführung zu bringen. Aber es blieb „eine begutachtende, beratende, bittende Behörde, die sehr viel schreibt und thut, ohne dass ihr jemand Folge leistet“ [4]).

Die Zersplitterung der Eisenbahnen war aber dem Verkehr aufs höchste schädlich. „Wir haben in ganz Deutschland, glaube ich, 63 verschiedene Eisenbahnprovinzen — das ist fast zu wenig gesagt, Eisenbahnterritorien möchte ich

1) Bismarck-Jahrbuch II. 31.
2) R. 17. Mai 1873. VI. 26.
3) A. 26. April 1876. VI. 207.
4) A. 26. April 1876. VI. 208.

sagen — von denen vielleicht 40 auf Preussen kommen werden. Jede dieser territorialen Herrschaften ist nun mit den mittelalterlichen Rechten des Stapelrechts, des Zoll- und Geleitwesens und der Auflagen auf den Verkehr nach Willkür zu Gunsten ihres Privatsäckels vollständig ausgerüstet, ja selbst mit dem Fehderecht[1])".

Diese traurigen Zustände sind hervorgerufen durch die Unterlassungssünde des Staates, der in jener Zeit, als man noch misstrauisch war gegen den Wert der Eisenbahnen, ihren Bau nicht selbst in die Hand nahm, sondern Privatmonopole erteilte[2]). Durch ihre Überlassung hat man „nach Analogie der französischen Generalpächter der Steuern einer Provinz die Ausbeutung des Verkehrs einer Landschaft an eine Privatgesellschaft überlassen, um daraus so hohe Aktiendividenden herauszuschneiden wie möglich. Das war ein ausserordentlicher Missbrauch des steuerzahlenden und verkehrsbedürftigen Publikums zu Gunsten der Kapitalisten, die dieses Monopol der Eisenbahnen erhielten[3])".

Der Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes scheiterte (1874/1875). Der Ausweg, den Bismarck darauf suchte, war der Versuch, alle Bahnen thatsächlich in der Hand des Reiches zu vereinigen. Er suchte zu diesem Behufe zunächst die Einwilligung der preussischen Volksvertretung nach zur Übertragung unserer Eisenbahnen an das Reich. Dieselbe wurde ihm erteilt, sie kam aber nicht zur praktischen Verwendung, denn die Vereinigung der Eisenbahnen scheiterte am Partikularismus einzelner Regierungen. Für diesen Fall hatte der Kanzler bereits vorher erklärt, „dass Preussen bei ablehnendem Verhalten des Reichs sich einen konzentrierten Bahnbesitz mit Nachdruck zu sichern beabsichtige[4])". Dieser Plan wurde nunmehr auch in Angriff genommen und glänzend durchgeführt.

1) A. 26. April 1876. VI. 209.

2) R. 14. Juni 1882. IX. 78.

3) R. 12. Juni 1882. IX. 39. Ganz ähnlich R. 14. Juni 1882. IX. 78.

4) Votum v. 9. März 1876. Poschinger, Aktenst. I. 221.

Inwieweit Bismarck bei seiner Eisenbahnpolitik gerade von finanziellen Rücksichten, insbesondere bei seinem ursprünglichen Plan von dem Wunsche finanzieller Selbständigmachung des Reiches geleitet war, ist schwer zu sagen. In der Hauptsache hielt er das Verkehrswesen nicht für geeignet, „ein Gegenstand finanzieller Konkurrenz zu sein, um das höchst Mögliche herauszuschlagen; die Eisenbahnen sind mehr für den Dienst des Verkehrs, als für den Dienst der Finanzen bestimmt; dass sie dabei nicht finanzielle Vorteile bringen sollten, wäre eine Thorheit“ [1]). Aber an anderer Stelle betont er wieder mehr die finanzielle Seite. So heisst es in den „Gedanken und Erinnerungen“ (II. S. 210): „Ich bin stets der Meinung gewesen, dass der Transport- und Korrespondenzverkehr zu dem Staatszwecke beizutragen habe und diese Beisteuer in der Porto- und Frachtvergütung einzubegreifen sei“. Man sieht also, dass sich Bismarck hier in seinem Urteil nicht gleich blieb. „Bald hat er die Möglichkeit, dem Staate gewaltige Einnahmen zuzuführen, stark unterstrichen, bald mit Nachdruck betont, dass der Staat die Eisenbahnverwaltung nur aus dem Verkehrsinteresse führen dürfe“ [2]).

Immerhin neigen wir der Auffassung zu, dass der Kanzler bei dem Reichseisenbahnprojekt neben der Absicht, eine neue, das ganze Reich umfassende Einrichtung zu schaffen, auch stark von finanzpolitischen Motiven beeinflusst war. Hierfür spricht schon der zeitliche Zusammenhang, in welchem dieses Projekt mit so manchem anderen steht, die sämtlich darauf abzielten, das Reich auch finanziell auf eigene Füsse zu stellen.

Für Preussen hatte die Verstaatlichung der Eisenbahnen einen glänzenden finanziellen Erfolg. Durch dieselbe wurde das preussische Einnahmebudget so wesentlich modifiziert, dass es heute annähernd zur Hälfte auf privatwirtschaftlicher Thätigkeit des Staates beruht [3]) —

---

1) A. 26. April 1876. VI. 210.

2) Diezel a. a. O. S. 920.

3) Vgl. die statistischen Nachweisungen bei Conrad, Finanzwissenschaft. 1. Aufl. S. 164/165.

Von geringem Erfolge waren Bismarcks sonstige Bestrebungen auf dem Gebiete der Verkehrspolitik. Er erkannte sehr richtig den Zusammenhang zwischen Handels- und Eisenbahntarifpolitik. Deshalb suchte er wenigstens „den Krebsschaden unserer Produktion," die verschiedenen Tarife, zu beseitigen, nach denen jedes deutsche Gut teurer gefahren wird, als das ausländische [1]). Zeitweilig glaubte der Kanzler geradezu, mit einer Erhöhung der Tarife im umgekehrten Sinne statt einer Zollerhöhung, besonders auf Getreide, auskommen zu können. In dem bekannten Schreiben an Herrn von Thüngen [2]) bezeichnet er die Änderung der Tarife für wirksamer als eine Verdoppelung oder selbst Vervierfachung der Zölle. 1879 entstand auch der Entwurf eines Reichstarifgesetzes, dem aber dasselbe Schicksal beschieden war, wie dem Reichseisenbahngesetz.

Nur wenig konnte Bismarck auch mit seinen Bemühungen um Erweiterung unseres Kanalsystems erreichen. Er meinte mit Recht, „dass unser Vaterland in dieser Beziehung noch nicht auf der Höhe der Entwicklung steht, welche seine Mittel und Verkehrsverhältnisse ihm zuweisen". Leider habe man die ältere Regierungsmaxime, welche in der Errichtung des Bromberger, des Friedrich-Wilhelm-, des Finower Kanals erkennbar sei, verlassen. „In Preussen ist seit drei Menschenaltern für die Herstellung von Kanälen nicht mehr Genügendes geschehen. Andere Staaten, insbesondere Frankreich, England und Russland, sind uns in dieser Beziehung weit vorangegangen" [3]). Bismarck empfahl, eine Verbindung der Maass mit dem Rheine in Angriff zu nehmen; von diesem aus sollte ein Kanal nach Kiel geführt werden zum Anschluss an den Nordostseekanal. Bei dem letztgenannten betonte der Kanzler allerdings mehr militärische, als handelspolitische Erwägungen [4]).

1) R. 8. Mai 1879. VII. 219.

2) 16. April 1879. VII. 204.

3) Schreiben vom 12. Januar 1876. Poschinger, Aktenstücke I. 212.

4) „Ged. u. Erin," II. 30.

Als ein Plan zur Vermehrung der Einnahmen aus privatwirtschaftlicher Thätigkeit des Staates erscheinen nach Bismarcks eigener Begründung seine Monopolprojekte. Er will sich durch das Monopol den Unternehmergewinn, den bisher Private hatten, für den Staat aneignen. „Worin besteht denn die verführerische Seite des Monopols? Darin, dass nach erfolgter Entschädigung der Finanzfiskus sich in den Besitz der Vorteile setzen kann, die der Tabakshändler und Tabaksfabrikant von seinen Kunden nimmt“ [1]). Und ähnlich heisst es dann vom Branntweinmonopol, der Gewinn bestehe wesentlich in der Nutzbarmachung der Zwischengewinne für das Reich [2]).

Allerdings — „diese Motivierung ist eine sozialistische, wie sie ein Rodbertus, Lassalle oder Marx nur ebenso geben kann“ [3]).

Trotz dieser Begründung hat es Bismarck aber entschieden betont, dass es sich hier allein um eine Form der Besteuerung handle. Als die Frage aufgeworfen wurde, ob bei etwaiger Errichtung von Reichstabakfabriken diese von den Kommunen mit Gewerbesteuern belegt werden dürften, giebt er sein Votum [4]) dahin ab, dass dies völlig unzulässig sei. „Die staatliche Fabrikation bei Monopolen ist nicht als solche, sondern als Modus der Steuererhebung zu betrachten, und den Fabrikationsgewinn zu versteuern daher prinzipiell unmöglich. Das Reich repräsentiert einen Teil der einheimischen Staatsgewalt. Wenn man sein Einkommen aus Steuererhebungen zu den Kommunalabgaben heranziehen wollte, so könnte man dies ebenso mit demjenigen Einkommen thun, welches durch die Zoll- und Steuerämter für das Reich erhoben wird.“

---

1) R. 22. Febr. 1878. VII. 40.

2) 3. Febr. 1886. Poschinger, Fürst B. als Volksw. III. 153.

3) Adolf Wagner in der Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1879. S. 88.

4) d. d. 17. April 1882. Poschinger, Aktenstücke II. 109.

Im Grunde hat also wohl auch der Kanzler die richtige Auffassung von der Natur des Monopols gehabt [1]).

Heute handelt es sich hier aber um rein theoretische Erwägungen. Thatsächlich scheiterte der Plan, durch Monopole neue Mittel zu gewinnen, ganz ebenso wie früher das Reichseisenbahnprojekt. Der Kanzler blieb also mit seinen Finanzreformen auf die Steuern beschränkt.

Steuern sind nach Bismarcks Auffassung Zwangsbeiträge der Unterthanen zu den Staatskosten. In seiner Jugendarbeit hatte er sie noch als „Aufopferungen", ganz im Sinne damaliger Anschauungen, bezeichnet [2]). Später aber steht er in prinzipiellem Gegensatz zur älteren Theorie. Diese, ausgehend von der Lehre vom Staatsvertrage, kennzeichnete sich durch die Identifizierung der Volkswirtschaft mit dem privatwirtschaftlichen Verkehrssystem. Sie sieht „in dem Verhältnis der Einzelwirtschaften eines Volkes zum Staate nur eine Art Tauschverhältnis, in der Steuer nur eine Art Preis, welchen die Einzelnen für die ihnen vom Staate zukommenden Vorteile, insbesondere für den staatlichen Schutz für Person und Eigentum zahlen" [3]).

Die Rechtsauffassung der historischen Schule räumte mit der Vertragstheorie und dadurch auch mit der aus ihr folgenden privatwirtschaftlichen Auffassung des Steuerwesens auf. Die Steuerpflicht wird jetzt begründet durch die Notwendigkeit des Staates und die Notwendigkeit des Geldaufwandes für seine Zwecke.

Am besten hat diese Anschauung, die sich mit Bismarcks Ansicht deckt, Stahl vertreten. Er sagt in seiner Rechtsphilosophie: [4]) „Der Rechtsgrund der Besteuerung

---

1) Bei Wagner (Finanzwissensch. 2. Aufl. 1890. 2. Teil, S. 260) ist obiges Votum noch nicht berücksichtigt.

2) Vgl. S. 4 dieser Arbeit.

3) Schall in Schönbergs Handbuch III. 1, S. 155. — Sehr gut illustriert ein Satz J. B. Says (a. a. O., S. 407) diese Anschauung: Jede Abgabe wird mit Widerwillen entrichtet, weil sie eine Kaufpreisschuld für den blossen Schutz der Regierung, d. h. für einen negativen, wenig ins Auge fallenden Vorteil ist.

4) II. 2. S. 427.

und die Pflicht der Unterthanen, Steuern zu zahlen, liegt überhaupt in der Gewalt des Staates und der Unterthanenpflicht. Der Staat nimmt seiner Natur nach seinen Bedarf aus dem Gemeinvermögen und die Unterthanen müssen ihm hierin wie überhaupt gehorchen . . . . Die Grösse und Art der Steuer kann daher durchaus nicht aus der Steuer-(Beitrags-)Pflicht der Unterthanen ermittelt werden, sondern bloss aus dem Wesen und den Anforderungen der Finanzverwaltung, ebenso wie die Polizeigebote nicht aus der Gehorsamspflicht der Unterthanen gefunden werden können, sondern aus der notwendigen Aufgabe der Polizei. Nicht „was die Unterthanen zu leisten schuldig, das hat der Staat anzuordnen", sondern „was der Staat anzuordnen hat, dem müssen die Unterthanen gehorchen."

Wenn nun auch der Staat kraft seiner Finanzhoheit das Recht hat, Zwangsbeiträge zu erheben, so ist es doch die Pflicht der Regierung, diejenige Form hierfür zu wählen, die den Verhältnissen der Unterthanen am besten angepasst ist. „Es ist, sagt Bismarck [1]), das natürliche Ziel, welches ein jeder als das seinige anerkennt, die Steuern so einzurichten, dass dieselbe Summe mit dem geringsten Druck für die Steuerpflichtigen aufgebracht wird."

Bismarck ist nun fest überzeugt, dass die geeignetste Form der Steuern die indirekten Abgaben sind, einmal wegen ihrer gleichmässigen Verteilung, sodann wegen der für den Steuerpflichtigen bequemeren Form der Erhebung [2]).

Für den Steuerpflichtigen bilden die Steuern nach seiner Ansicht einen Teil der Produktionskosten. Das finden wir schon in seiner Jugendarbeit ausgesprochen [3]). Da nun im Verkehr jeder seine Produktionskosten ersetzt erhält, so folgt für Bismarck aus der Natur der Steuern eine fortdauernde und gleichmässige Überwälzung.

1) Norddeutscher R. 21. Mai 1869. IV. 73.

2) Wenn Andler a. a. O. p. 219 in Bismarcks Vorliebe für indirekte Steuern eine „inspiration révolutionnaire et française" sieht, so hat er damit nicht Unrecht. Denn Bismarck ist ja von J. B. Say und den zeitgenössischen französischen Theoretikern beeinflusst.

3) Vgl. S. 6 oben dieser Arbeit.

Auch diese Anschauung, die bis in die neuere Zeit von Theoretikern, wie L. von Stein, und Praktikern, wie Thiers, vertreten wurde, ist französischen Ursprungs. Canard[1]) schildert die Steuerüberwälzung in folgender Weise: Ainsi, voici la marche que suit la charge de l'impôt; 1° elle s'écoule d'abord de celui qui le paie le premier sur tous les autres acheteurs-vendeurs et consommateurs de la même branche; 2° de-là elle se répand de proche en proche sur toutes les autres branches, par la nouvelle concurrence qu'apportent ceux qui quittent les branches imposées, pour s'attacher à celles qui ne le sont pas; 3° enfin cet excès de concurrence va se perdre dans la branche immense de l'effort politique alimentée par l'impôt, et dont la consommation dédommage les autres branches de la diminution de la consommation superflue qui en résulte. Alors la charge de l'impôt est entièrement de niveau, alors elle n'est plus sentie.

Die Verteilung der Steuern kann daher, so folgert Canard, niemals verhältnismässig sein, die Steuerlast aber wird es immer mehr: c'est l'équilibre des choses qui établie le niveau[2]). In fast wörtlicher Anlehnung hieran meinte einst Bismarck, er könne die Mahl- und Schlachtsteuer nicht so schlecht finden, „die sich, wie fast alle indirekten Steuern, durch den Lauf mehrerer Jahre zwischen mannigfachen Kontribuablen, ich möchte sagen, in ein wassermässiges Gleichgewicht gesetzt hat, dass man kaum mit Genauigkeit sagen kann, wer sie trägt und wer vorzüglich . . . Mit dem Rocke z. B., den ich anhabe, bezahle ich auch einen Teil Steuer auf die Cerealien, welche die Schneidergesellen verzehrt haben . . . in den Austern einen, wenn auch nur geringen Teil derjenigen Mahl- und Schlachtsteuer, die auf ihn und seine Helfer bei dem Geschäfte fällt und um die er das Produkt verteuert“[3]). Ähnlich sagt er 30 Jahre später:

---

1) Principes d'Econ. Pol., Paris. An X. (1801) c. 97. p. 180.

2) Vgl. Kaizl a. a. O. S. 14.

3) L. 12. Febr. 1851. I. 207. 208.

„Ich glaube, dass die indirekten Steuern sich von selbst vollständig ins Gleichgewicht bringen“ [1]).

Diese ganze Auffassung ist allein vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus richtig. „Hier empfindet der einzelne Wirtschafter die Steuer als eine Last und hat daher das natürliche Streben, sich dieser Last zu entziehen. Da ihm dies nur dadurch gelingen kann, dass er den Betrag der Steuer auf den seiner Produkte oder Dienste aufrechnet, so betrachtet der Privatwirt die Steuer als einen Teil seiner Selbstkosten. Faktisch aber ist die Steuer, falls sie ihn wirklich trifft, nicht ein Teil seiner Produktionskosten, sondern ein Teil seiner Ausgaben, eine Art der Verwendung seines Reineinkommens. Zwar ist es richtig, dass der Privatwirt mindestens soviel erhalten muss, dass er ausser den Produktionskosten auch Steuern zahlen kann. Rechnet man die Steuern zu den Produktionskosten, so könnte man ebenso gut Wein und Bier dazu rechnen, denn auch auf diese müsste er verzichten, wie er auch keine Steuern zahlen kann, wenn er nicht den Betrag vorher eingenommen hat“ [2]). Bismarck ist allerdings auch so weit gegangen: „Ich werde in dem Paar Stiefeln das Bier, das der Schuhmacher zu trinken pflegt und das zu seinen täglichen Bedürfnissen und Gewohnheiten gehört, vergüten müssen pro rata parte . . . durch versteuertes Brod, durch versteuertes Bier und durch versteuertes Fleisch wird eben jede der Dienstleistungen, die wir von einander verlangen, um so viel verteuert, als nötig ist, um den Dienstleister resp. Verfertiger des gebrauchten Objekts in die Lage zu versetzen, dass er seinen Bedürfnissen nach existieren kann“ [3]).

Das ist, wie schon angedeutet, selbstverständlich, insofern hier gesagt wird, dass jeder im Preise seiner Produkte

---

1) R. 23. Nov. 1875. VI, 151.

2) v. Falck, Krit. Rückblicke auf die Lehre von der Steuerüberwälzung. S. 145.

3) R. 23. Nov. 1875. VI. 151.

und Dienste auch die Mittel erhalten muss, seine Steuern zu zahlen. Unrichtig aber ist die Annahme einer unbedingten Steuerüberwälzung in der Weise, dass jede Besteuerung unbedingt auf eine Erhöhung der Preise hinwirken müsse [1]). Es handelt sich hier vielmehr allein um eine wirtschaftliche Machtfrage. Insbesondere gerade bei Verbrauchssteuern „kann von einem glatten einfachen Prozess der Überwälzung absolut keine Rede sein. Die verschiedenen Möglichkeiten der Überwälzung, wie Verschlechterung der Qualität, verbesserte Produktion in Verbindung mit Grossbetrieb und Unterdrückung der kleinen und schwachen Betriebe, Kürzung des Gewinns beim Produzenten und Steigerung der Preise, kommen alle thatsächlich vor und es ist nicht ausgeschlossen, dass alle gleichzeitig im einzelnen Fall bruchstückweise zusammenwirken. In der Regel wird die Bewegung vorzugsweise nach der einen oder andern Richtung vor sich gehen. Man kann jedoch nicht behaupten, dass die Überwälzung im Preis auch nur die Mehrheit der Fälle bildet“ [2]). Wird die Konkurrenz gross genug sein, so wird sich der Käufer um die Steuer, die der Produzent gezahlt hat, nicht zu kümmern brauchen, dieser wird sie tragen müssen.

Die Einwirkung von Angebot und Nachfrage auf die Möglichkeit der Steuerüberwälzung unterschätzte der Kanzler auch, wenn er ausführte: „Der Schlafbursche muss seine Mietssteuer zahlen, nur ist der Hauptmieter, dessen Aftermieter er ist, genötigt, sie auszulegen. Also der Mann, der nichts weiter hat, als die Schlafstelle, die er mietet, wird in Berlin, wenn er überhaupt ein Unterkommen haben will, zu dieser Steuer herangezogen; denn natürlich wird sie auf die Miete aufgeschlagen“ [3]).

Natürlich ist dies nur, insoweit ein Mangel an derartigen Schlafstellen herrscht. Dann allerdings werden die Vermieter

1) v. Falck a. a. O. S. 148.

2) Schanz, Zur Frage der Überwälzung indirekter Verbrauchssteuern. Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verw. N. F. VI. 602.

3) R. 4. März 1881. VIII. 117.

in der Lage sein, die Preise der Schlafstellen entsprechend zu erhöhen. Es bliebe aber immer noch die vom Kanzler garnicht erwogene Möglichkeit zu berücksichtigen, dass die Mietssteuer nach der andern Seite hin, also auf die Hausbesitzer abgewälzt wird, falls das Angebot an Wohnungen die Nachfrage übersteigt. Ganz hat sich der Fürst schliesslich der Berücksichtigung des Einflusses der Konkurrenz auf die Überwälzungsmöglichkeit nicht entziehen können, und zwar gerade auch bei der Mietssteuer, um dann allerdings in das andere Extrem zu verfallen: „Die Mietssteuer kann nicht abgewälzt werden, denn sie ist ungleich, und eine Steuer, die ungleich ist, die den belasteten Ladenbesitzer so hoch trifft, die lässt sich nicht abwälzen, denn der Verbraucher von Stiefeln fragt nicht danach, ob der Verkäufer eine zahlreiche Familie hat, oder ob der Ladenbesitzer sehr viele Mietssteuer zahlt“ [1]).

Sehr richtig ist hier ausgeführt, dass jeder da kauft, wo die Ware unter dem Einfluss der Konkurrenz am billigsten ist; diese entscheidet, nicht aber sind die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Produzenten ausschlaggebend. Mit einer gewissen Einseitigkeit ist aber auch hier wieder nur das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer, nicht auch das zwischen diesem und dem Vermieter berücksichtigt, das, wofern der Verkäufer nicht gerade auch Eigentümer des betreffenden Hauses ist, noch eine Möglichkeit der Überwälzung in sich schliesst.

Generalisierung einzelner möglicher Fälle ist überhaupt das Kennzeichen der Bismarck'schen Steuerüberwälzungstheorie, durch welche sie in Verbindung mit der vielfach privatwirtschaftlichen Auffassung der Steuern selbst oft eine unrichtige wurde. Doch darf man nicht vergessen, dass auch die Wissenschaft diese Fragen erst verhältnismässig spät zu klären wusste. —

---

1) R. 9. Mai 1884. IX. 213. — Dass es sich hier mehr um eine Gewerbesteuer handelt, denn eine solche ist die Mietssteuer, wenn sie gewerbliche Räume trifft, ist hier unwesentlich.

Neben der gleichmässigen Verteilung aller indirekten Steuern sprechen, wie wir schon erwähnten, nach Bismarcks Ansicht sehr erheblich zu ihren Gunsten die mit allen direkten Steuern verbundenen Unbequemlichkeiten. Die direkte Steuer „lastet auf dem Steuerzahler mit eckiger Brutalität“ [1]), sie trifft „nicht das Brod des Armen, sie trifft sein Recht zu atmen“ [2]).

So schildert Bismarck, was für eine Last es für den Armen ist, die Steuer zu einem bestimmten Tage bereit zu halten. Ein Groschen ist dann so viel wie eine Million für den, der ihn nicht hat. Kann er nicht zahlen, so folgt die Exekution, sein Mobiliar wird zu Schleuderpreisen versteigert, und selbst wenn er seinen Wohnort verlässt, der Mahnbrief folgt ihm nach und beraubt ihn gleich wieder des Kredites. So wird mancher, der seine Steuern einmal nicht zahlen kann, an einem Tage ebensoviele Stufen der socialen Leiter hinabgestossen, als er in Jahren hinaufsteigen konnte.

Deshalb sieht Bismarck in den direkten Steuern ein Element, „um bei der Hauptmasse der Bevölkerung Unzufriedenheit zu erregen“ [3]). So hätten schon die Polen 1848 gesagt: „Wenn wir das erst haben, dass in grossen Städten die direkten Steuern eingeführt sind, dass für die Klassensteuer die Möbel gepfändet und auf die Strasse gesetzt werden, dann haben wir (d. h. die Revolution) gewonnen“ [4]). Soweit sind wir noch nicht. „Wir müssen vielleicht darauf noch warten. Aber es kann noch kommen; ich weiss es nicht; ich bin neugierig“ [5]).

Andere Länder tragen ihre Steuerlast viel geduldiger als Deutschland. Frankreich zahlt doppelt soviel wie wir und hätte viel mehr Ursache zur Unzufriedenheit. Aber in Frankreich wird über den Steuerdruck in keiner Weise ge-

---

1) R. 21. Juni 1869. IV. 199.
2) R. 4. März 1881. VIII. 111.
3) R. 9. Mai 1884. IX. 217.
4) Ebenda. Ebenso schon R. 9. Mai 1881. VIII. 39.
5) R. 9. Mai 1884. IX. 217.

murrt, während in Deutschland alle Blätter und alle parlamentarischen Äusserungen darüber voll sind. „Ich glaube, dass es wesentlich darin liegt, dass in Frankreich wie in England die überwiegende Masse der Staatsbedürfnisse durch indirekte Stenern aufgebracht wird. Für den Staat ist es die Aufgabe, nach Analogie von England, von Frankreich nach indirekten Steuern zu streben“ [1]). Nun haben aber, wie Bismarck einst selber richtig bemerkte, Parallelen mit dem Auslande immer etwas Missliches [2]). Zumal die Steuer- und Finanzverhältnisse verschiedener Länder sind nicht so ohne weiteres vergleichbar: in den von Bismarck zum Vergleich herangezogenen, viel reicheren Staaten sind nicht nur die indirekten, sondern auch die direkten Steuern erheblich höher als bei uns [3]).

Lange Zeit hat sich Bismarck vergeblich bemühen müssen, auch bei uns ein im wesentlichen auf indirekten Steuern beruhendes Finanzsystem einzuführen.

Die erste Anregung zu seinen Finanzreformen hatten, schon im Norddeutschen Bunde, die Matrikularbeiträge gegeben. Er erklärte von Anfang an, dass eine Kontingentierung nach der Kopfzahl ein unvollkommener Modus, eine Aushilfe von vorübergehender Art sei“ [4]). Er sieht es als einen unbestrittenen Satz an, dass in diesem bundestäglichen System ein Element der Zersetzung liegt [5]), wenn er auch nicht so weit gehen will [6]), die Matrikularbeiträge als gleichbedeutend mit der finanziellen Anarchie im Reiche zu bezeichnen, wie dies der Abgeordnete Miquel im Norddeutschen Reichstag that. „Das möchte ich nicht in diesem Wortlaut unterschreiben, aber gewiss ist, dass es für das Reich unerwünscht ist, ein lästiger Kostgänger bei den Einzelstaaten

---

1) R. 22. Nov. 1875. VI. 149/150.
2) L. 1. Juni 1847. I. 15.
3) Wagner, Finanzwissensch. a. a. O. S. 636.
4) Nordd. R. 11. März 1867. III. 92.
5) Schreiben vom 18. Okt. 1868.
6) R. 2. Mai 1879. VII. 185.

zu sein, ein mahnender Gläubiger, während es der freigebige Versorger der Einzelstaaten sein könnte."

Das Reich hatte mit den finanziellen Anforderungen, die es an die Einzelstaaten stellen musste, deren Budget teilweise in bedenkliche Schwankungen gebracht und Bismarck war nicht frei von Besorgnissen vor ernsten Komplikationen, die sich aus den Finanzkalamitäten ergeben könnten. „Es ist wohl kaum bestritten, dass die Form der Matrikularumlagen eine solche ist, die den kontribuablen Staat nicht gerecht nach dem Verhältnis seiner Leistungsfähigkeit trifft. Ist es aber anerkannt, dass es eine Steuer ist, die nicht gerecht trifft, so gehört sie von meinem politischen Standpunkt als Reichskanzler nicht zu den Mitteln, die das Reich konsolidieren. Das Gefühl, zu ungerechten Leistungen herangezogen zu werden, entwickelt das Bestreben, einer solchen Ungerechtigkeit sich zu entziehen und verstimmt" [1]).

Zudem ist auch die Form, in der unsere finanziellen Bedürfnisse gedeckt werden, nicht die bequemste, denn die direkten Steuern müssen von den Einzelstaaten in unbilliger Weise erhöht werden.

Schon 1869 hatte deshalb der damalige Bundeskanzler den Plan eines Finanzzollsystems für den Bund angedeutet. Mitte der siebziger Jahre nimmt er unter dem Einfluss der wachsenden finanziellen Schwierigkeiten den Gedanken wieder auf. Er regte an, „dass wir uns frei machen von der zu grossen Masse von zollpflichtigen Gegenständen, dass wir uns auf das Gebiet eines reinen einfachen Finanzzollsystems zurückziehen und alle diejenigen Artikel, die nicht wirklich Finanzartikel sind, d. h. nicht hinreichenden Ertrag geben, über Bord werfen — die 10 oder 15 Artikel, die die grösste Einnahme gewähren, soviel abgeben lassen, wie wir überhaupt aus den Zollquellen für unsere Finanzen nehmen wollen" [2]).

---

1) R. 22. Nov. 1875. VI. 146.
2) R. 22. Nov. 1875. VI. 152.

Bismarck schwebt ein Finanzzollsystem nach englischem Muster vor. Nur Luxusgegenstände sollen besteuert werden; sehr hoch die Luxusgegenstände der Reichen, von denen allerdings trotzdem kein hoher Ertrag zu erzielen ist: denn was können Trüffeln und Equipagen bringen? Den Hauptertrag müssen die Luxusgegenstände der unbemittelten Klassen liefern: Kaffee, Tabak, Bier, Branntwein, Zucker und Petroleum[1]).

Im Juni 1876 wird noch eine Denkschrift über die englischen Steuerverhältnisse ausgearbeitet, Gladstone um seinen Rat über den Weg der Reformen angegangen[2]).

Ein praktischer Erfolg wurde erst 1879 erzielt: der Wechsel in unserer Handelspolitik brachte von selbst den erstrebten finanziellen Erfolg mit sich. Umgekehrt wie in Frankreich, wo Thiers seine handelspolitischen Zwecke erreichte, indem er finanzpolitische Massregeln in den Vordergrund stellte, war der Weg bei uns. Gewiss ist die Finanzfrage für Bismarcks Wandelung von 1878/1879 von grosser Bedeutung gewesen, vielleicht von grösserer Bedeutung, als man gemeinhin annimmt[3]). Es ist sicherlich nicht gegen seine Überzeugung, wenn der Kanzler in seinem Briefe an den Bundesrat vom 15. Dezember 1878 erklärt: „In erster Linie steht für mich das Interesse der finanziellen Reform: Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reiches“[4]). Dass allerdings jetzt nicht mehr von einem Finanzzoll-, sondern Schutzzollsystem die Rede ist, entspringt nicht nur finanzpolitischen Gründen, wie die Denkschrift vom

---

1) Auch Gas wird einmal erwähnt. Poschinger, Aktenst. I. 250.

2) Poschinger, Fürst B. als Volkswirt. I. 110.

3) So auch Bierner a. a. O. S. 22.

4) Dieselbe Ansicht vertrat damals der „Economist“, z. B. 8. März 1879: All the Chancellor Bismarck's present trouble and all the remedies proposed may be traced to one common source — lack of cash; 4. Jan. 1879: He is influenced by the Protectionist policy as understood in Australia and America, as a method of taxing the community.

13. April 1879 es darzustellen sucht: „Abgesehen davon, dass sich eine scharfe Grenzlinie zwischen sog. Finanzzöllen und sog. Schutzzöllen überhaupt nicht ziehen lässt, erschien es nur bei diesem Verfahren möglich, die unentbehrliche breite Grundlage für die deutsche Steuerreform zu gewinnen, durch welche eine Erleichterung auf dem Gebiete der direkten Steuern gesichert wird.“ Es sprachen hier thatsächlich mehr taktische Motive mit, indem Bismarck der Ansicht war, „dass man eine als prinzipielle Reform auftretende, das gesamte Tarifwesen umfassende Vorlage im Reichstag leichter durchbringt, als einzelne Bruchstücke, welche die sog. Finanzartikel betreffen“ [1]). Deshalb hielt er für unrichtig, die Befriedigung des Finanzbedürfnisses von der wirtschaftlichen Reform zu trennen.

Mit dem Erfolge, den er so erzielte, waren durchaus noch nicht alle Wünsche erfüllt, die Bismarck in finanzieller Hinsicht hegte. Eine grosse Reihe von Verbrauchs- und Erwerbssteuern hatte er noch daneben erstrebt, namentlich in den beiden Steuerbouquets von 1869 und 1878. Was er auf diesem Gebiete erreichte, die Erhöhung der Brausteuer, der Wechsel- und Spielkartenstempel, die Börsensteuer, das waren „nur Tropfen auf den heissen Stein des Bismarckschen Finanzprogramms gewesen“ [2]). Gescheitert waren die Hauptprojekte, weder die Reichseisenbahnreform noch die Monopole konnte der Kanzler durchsetzen.

Trotzdem hatte Bismarck mit der Durchführung der Reform von 1879, deren finanzielle Erträge später ja noch durch Zollerhöhungen ergiebiger gemacht wurden, vom finanzpolitischen Standpunkte zwei Ziele erreicht. Zunächst hatte er endlich dem Reiche eine selbständige finanzielle Basis geben können. Dass dieselbe durch die Frankensteinsche Klausel auf 130 Millionen beschränkt wurde, darein willigte auch Bismarck aus politischen Gründen. Es war ja jetzt die Gefahr beseitigt, die er in den übermässigen Matrikulär-

1) Erlass vom 10. Jan. 1879, Poschinger, Aktenst. I. 301.
2) Diezel a. a. O. S. 919.

beiträgen für den Bestand des Reiches erblickte. Er wollte nun nicht in das umgekehrte Extrem verfallen, das Reich so selbständig zu machen, dass es in finanzieller Beziehung von den Einzelregierungen und dem Reichstage unabhängig würde und so berechtigte Wünsche verletzt werden könnten.

Neben den Gefahren, die durch unser bisheriges Finanzsystem von Seiten der Regierung drohten, konnte nun auch jenen andern Gefahren entgegen getreten werden, die durch die finanzielle Hilflosigkeit der Regierung von Seiten des Volkes heraufbeschworen waren, indem nun die drückenden direkten Steuerlasten der Unbemittelten herabgesetzt werden konnten.

Bismarck übte zumal an dem preussischen Finanzsystem eine entrüstete Kritik, so heftig, wie sonst nur oppositionelle Abgeordnete [1]). „Unsere Finanzgesetzgebung hat seit den Jahren 1818 und 1824 in Preussen geruht; die Gesetze, die seit 1824 mit Ausnahme der untergeordneten in Preussen erschienen sind, waren mehr von politischer als finanzieller Tragweite“ [2]).

Gegen die Klassensteuer richtete sich Bismarck in erster Linie. Sie ist eine Steuer, „die mehr als irgend eine andere denjenigen, die die Erregung der Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen sich zu ihrer Aufgabe stellen, zum Mittel und Hebel dient“ [3]). Sie ist eine barbarische Einrichtung, ein Rest des Feudalstaates, wie es etwas ähnliches bei keinem civilisierten Volk giebt. Nur die Türkei erhebt noch derartiges Kopfgeld, „aber auch dort nur für die unterworfenen Völkerschaften dafür, dass sie überhaupt noch am Leben sind“ [4]).

Die Klassensteuer ist „eine Besteuerung der Person, des Lebens, des Atmens, der Existenz ohne Rücksicht auf irgend ein Objekt, an welches die Leistungskraft sich heftet,

---

1) Lotz a. a. O. S. 165.
2) R. 2. Mai 1879. VII. 183.
3) Ebenda S. 189.
4) R. 12. Juni 1882. XI. 15.

und ohne eine bestimmte Einnahme, welche mit der Steuer verbunden ist“ [1]). In ihr und in dem Bestreben, sich ihr zu entziehen, sieht Bismarck auch ein Hauptmotiv der Auswanderung.

Er redet dafür einer geregelten Einkommensteuer das Wort, die allerdings nicht eine Finanz-, sondern nur eine Anstands-, eine Ehrensteuer der reichen Leute sein solle. Sie kann garnicht „so ungeheuer viel bringen, wenn sie nur von den wirklich Reichen bezahlt wird“ [2]). Reiche Leute sind aber selten und grosse Erträge bringt wieder nur die Menge.

Damit aber die Einkommensteuer wirklich gerecht gestaltet wird, muss unterschieden werden in der Heranziehung des fundierten und des nicht fundierten Einkommens. Zu dem fundierten Einkommen rechnet Bismarck dasjenige, „was erblich übertragbar ist, dasjenige, was aus dem Besitz von zinstragenden Papieren oder Kapitalien, oder aus Landgütern und Grundbesitz hervorgeht.“ Ein solches Einkommen muss höher besteuert werden wegen der Sicherheit und Leichtigkeit, mit der es eingeht. „Wer als Kaufmann, als Industrieller, als Handwerker sich ein Einkommen durch tägliches Arbeiten verdient, der Gefahr laufen kann, dass es ihm morgen verringert wird, welches sich nicht auf seine Kinder übertragen lässt, ist ungerecht besteuert, wenn gerade soviel von diesem Manne bezahlt werden soll, wie von dem, der bloss die Scheere zu nehmen und die Coupons abzuschneiden hat“ [3]).

Eine Differenzierung in der Besteuerung des fundierten und des nicht fundierten Einkommens eintreten zu lassen, ist einer der ältesten socialpolitischen Gedanken Bismarcks, den er schon als Abgeordneter entwickelte. Bei Beratung des Gesetzentwurfes betreffend die Einführung einer Klassen-

---

1) R. 12. Juni 1882. IX. 15.
2) R. 22. Nov. 1875. VI. 148.
3) R. 2. Mai 1879. VII. 191.

und Einkommensteuer sagte er:[1]) „Der § 6 setzt den Procentsatz der Einkommensteuer auf 3 Procent fest. Ich hätte gewünscht, dass er höher gegriffen wäre, und bei einer richtigen Trennung zwischen solchem Einkommen, welches aus Eigentumsrechten fliesst, und solchem, welches sich auf persönliche Leistungen gründet, glaube ich, dass ein höherer Procentsatz ohne Bedrückung durchzuführen gewesen wäre."

Diesen Gedanken nimmt der Kanzler jetzt wieder auf und erweitert ihn dahin, dass das nichtfundierte Einkommen nicht nur überhaupt geringer, sondern in seinen unteren Stufen überhaupt nicht besteuert werden solle. „Ich habe in Bezug auf die Steuerbefreiung im Ganzen das Prinzip, dass derjenige, der nichts hat, als seine beiden Hände, um sein Brot zu erwerben, und zwar zwei ungeschulte Hände, der kein Gewerbe gelernt hat, meinem Ideale nach überhaupt ganz steuerfrei sein sollte, nicht bloss von Staatssteuern, sondern auch von Kommunalsteuern, und dass die Belastung erst da anfangen sollte, wo ein werbendes Kapital vorhanden ist. . . . Derjenige, dem seine Mittel überhaupt nicht erlaubt haben, sich auf etwas anderes in der Welt zu verlassen, als auf den wechselnden Verdienst, der sollte m. E. für den Staat nicht anders herangezogen werden, als dass er im Kriege das gemeinsame Dach mit verteidigen hilft, was ihn schützt gegen Fremde"[2]).

Daraus hat Bismarck allerdings auf der andern Seite folgern wollen, dass derjenige, der auch diese Pflicht gegen den Staat nicht erfüllen kann, weil er nicht kriegs- und waffenfähig ist, wenigstens pekuniär herangezogen werden müsse mit der Wehrsteuer, deren Einführung ein Akt distributiver Gerechtigkeit sei. Aber alle die Gründe, die der Kanzler oben für die Steuerbefreiung anführte, sprechen in erhöhtem Masse dagegen, gerade den Dienstuntauglichen zu belasten. Heeresdienst und Steuern sind, wenn sie auch beide der Unterthanenpflicht und dem staatlichen Zwange

1) L. 5. Febr. 1850. I. 151.
2) A. 4. Februar 1881. VIII. 22.

entspringen, dennoch inkommensurable Grössen. Richtig ist es, dass der Taugliche durch den Militärdienst auch wirtschaftlich geschädigt ist, indem er seinem Berufe entzogen wird. Aber im allgemeinen wird in den arbeitenden Klassen der Untaugliche durch seine Gebrechen in viel höherem Masse und dauernd beeinträchtigt sein. Zudem würde die Steuer vielfach garnicht ihn selbst, sondern seine Familie oder gar seinen Vater treffen, der einst selber gedient hat und nun zum zweiten Male, wenn auch in anderer Form, herangezogen würde [1]). —

Bismarck wollte ursprünglich alle Einkommen bis zu 6000 Mark frei lassen, später wenigstens die nicht fundierten. Man hielt ihm entgegen, auch der kleine Mann wolle Steuern zahlen. „Auch ohne Kenntnis der Geschichte unserer Stände," sagte Gneist[2]), „fühlt er instinktiv, dass die Entmündigung der Gemeinfreien stets damit begonnen hat, dass die Besitzenden seine staatlichen Lasten übernahmen. In einem Staatswesen mit so weit ausgedehnten politischen Stimm- und Wahlrechten ist nicht das einzige Band zu lösen, durch welches Millionen der Bevölkerung mit ihrem Bewusstsein öffentlicher Pflichten an das Gemeinwesen gebunden sind."

Auf Bismarck machten derartige Erwägungen gar keinen Eindruck. Er ist ganz entgegengesetzter Meinung: „Es ist nie und für keinen ein Vergnügen, Steuer zu zahlen, und es trägt das auch nicht bei zur Erhöhung des Selbstgefühls; im Gegenteil, capite census zu sein, drückt den Bürger" [3]). Auch uns will scheinen, dass gerade das allgemeine gleiche Wahlrecht dagegen spricht, eine Entmündigung des Volkes für möglich zu halten. Das Reichstagswahlrecht war thatsächlich in dieser Richtung Bismarcks grösste socialpolitische That, wenn er selbst dies auch nicht unmittelbar bezweckte, sondern nur 1866 „diese damals stärkste der freiheitlichen

---

1) Vgl. den Art. „Wehrsteuer" des W. d. V. W. II. 870.
2) Die preussische Fisanzreform. S. 225 ff.
3) A. 4. Febr. 1881. VIII. 22.

Künste mit in die Pfanne warf, um das monarchische Ausland abzuschrecken von Versuchen, die Finger in unsere nationale omelette zu stecken“ [1]). Aber auch Socialpolitiker haben gegen die weitgehende Befreiung von direkten Steuern Bedenken gehabt. So fürchtet Adolf Wagner[2]), die Befreiung von direkten Steuern liesse so leicht den notwendigen Zusammenhang zwischen Besteuerung und öffentlicher Leistung verkennen; aber er selbst muss doch zugeben[3]), dass das Bewusstsein, mit der Steuerzahlung eine wichtige sittliche und Rechts-Pflicht gegen das Gemeinwesen erfüllt zu haben, den meisten ohnehin unbekannt ist.

Allerdings in der Höhe der Steuerbefreiungen ging Bismarck doch zu weit. Zwar hat er mit Recht betont, dass die Steuerleistungen den Mittelklassen manchesmal relativ schwerer fallen als den unteren Klassen wegen der an sie herantretenden grossen Anforderungen anderer Art. Dennoch haben auch weitgehende Socialpolitiker, wie Adolf Wagner[4]), Bismarcks Wünsche als zu weitgehend bezeichnet. Selbst in einem so reichen Lande wie England geht man nur bis zu 3000 Mark und auch Gladstone hatte in seinem oben erwähnten Gutachten 4500 Mark als äusserste Grenze bezeichnet. —

Gänzlich, wenigstens von den Staatssteuern, möchte Bismarck die Staatsbeamten befreien. „Es ist dies eine unlogische Auflage . . . ich kann sie nur identifizieren mit der direkten Steuer, die der Staat etwa auf die Coupons seiner eigenen Schulden legen würde. Entweder der Beamte ist ausreichend bezahlt, oder er ist nicht in dem Falle oder er ist zu hoch bezahlt. In dem Falle, dass er zu hoch bezahlt ist, mag man ihm einen Teil des Gehalts entziehen; ist er ausreichend bezahlt, so ist es eine ausserordentliche Härte,

---

1) „Ged. und Erin.“ II. 58.

2) Finanzwissensch. 2. Aufl. 2. Teil. S. 648. — Auch Schmoller scheint dieser Gedanke nicht fernzuliegen. Vgl. „Zu Bismarcks Gedächtnis.“ S. 39.

3) Ebenda S. 633.

4) a. a. O. S. 676.

ihm durch die Steuer noch einen Teil des Gehalts zu verkürzen“ [1]).

In diesen Ausführungen, insbesondere dem Vergleich mit der Couponsteuer, sieht Adolf Wagner[2]) ein Missverständniss. Denn „die Gehaltszahlung und Besteuerung erfolgen auf Grund ganz verschiedener Rechtstitel, dort handelt der Staat als Arbeitgeber nach dem Staatsdienervertrag, hier als Finanzgewalt gegenüber dem Staatsbürger. An diesem Verhältnis ändert sich dadurch, dass hier Arbeitgeber und Finanzgewalt in der Staatspersönlichkeit zusammenfallen, nichts.“ Diese Einwendungen treffen, so richtig sie an sich sind, zunächst doch nur denjenigen, der das von Wagner angenommene Verhältnis zwischen Staat und Beamten für vorhanden hält. Bismarcks ganzer Anschauungsweise lag aber die lehnrechtliche Auffassung des Beamtenverhältnisses viel näher und deshalb widerstrebte es ihm, dass der Staat das einmal verliehene Gehalt aus irgend welchem Rechtsgrunde kürzen solle.

Wenn nun auch Bismarck für eine stärkere Heranziehung des fundierten gegenüber dem nicht fundierten Einkommen ist, so hält er doch bezüglich einer Progression der Besteuerung Vorsicht für geboten, da sonst die grossen Vermögen aus dem Lande gehen[3]). Eine ansehnliche Vermehrung unserer Einnahmen erhoffte er aber von der Einführung der Selbsteinschätzung. In ihr glaubte er eine wahre Fundgrube für den Finanzminister sehen zu können[4]). Ursprünglich meinte er allerdings, in allen Schichten unserer Bevölkerung liege eine gewisse Trägheit zur Erfüllung der Pflichten,

---

1) R. 2. Mai 1879. VII. 191.

2) a. a. O. S. 401.

3) R. 14. Juni 1882. IX. 69. — Bei der Erbschaftssteuerreform von 1872 hatte er allerdings angeregt „die Procentsätze namentlich bei denjenigen Graden und Übergängen zu steigern, wo die Vermögensübertragung nicht von Hause aus auf Recht und Pflicht beruhe.“ Poschinger, Aktenst. I. 169.

4) R. 28. März 1881. VIII. 154.

deshalb werde auch fast in allen Ständen geschmuggelt.[1]) Später aber änderte er seine Ansicht. Er meinte, das Schmuggeln gelte doch nicht mehr für anständig, wie überhaupt „die Zahl der Steuerpflichtigen, die fähig sind, aus Geldinteressen wissentlich zu lügen, so gross nicht ist“[2]). Deshalb hält der Kanzler nicht einmal eventuelle Konventionalstrafen für falsche Deklarationen für erforderlich[3]).

Namentlich das Einkommen aus Coupons hoffte Bismarck durch die Selbsteinschätzung stärker heranziehen zu können, da es bei der Einschätzung durch Kommissionen niemals so richtig beurteilt werden könne, wie das Grundvermögen, das klar vor aller Augen liegt. Bei dieser Art des Einkommens wünschte er ebenfalls eine Steuerdifferenzierung, je nachdem es sich um inländische oder ausländische Werte handle. Letztere möchte er höher besteuert wissen, um eine Art Schutzzoll gegen sie zu haben. —

Das letzte Ziel der Bismarckschen Steuerreform bildete die Regelung der kommunalen Finanzen. Vor allem sollte die Mietssteuer, soweit sie bestand, beseitigt werden. Gegen diese richtete er ähnliche Vorwürfe wie gegen die Klassensteuer. „Die Mietssteuer ist eine der unvollkommensten und drückendsten, eine nach unten hin wachsende sog. degressive Steuer, die den Armen ganz unverhältnismässig höher trifft als den Reichen, und unter den Armen den Kinderreichen wieder höher als den Kinderarmen“[4]). Um sie, sowie die hohen, von den Kommunen erhobenen Steuerzuschläge unnötig zu machen, sollten Überweisungen staatlicher Ertragssteuern an die Kommunen erfolgen. „Auf dem Gebiete der Finanzen, heisst es in den „Gedanken und Erinnerungen“[5]), war meine Zustimmung zu einer Steuerreform jederzeit dem Verlangen untergeordnet, diejenigen direkten Steuern, die

1) A. 1. Juni 1865. II. 234.
2) R. 5. Mai 1885. X. 324.
3) R. 28. März 1881. VIII 154.
4) R 4. März 1881. VIII. 115, 117.
5) II. 207.

von dem Vermögen des Zahlenden unabhängig sind, nicht ferner als Massstab für jährliche Zuschläge zu benutzen". Den Kommunen sollten aber auch diejenigen Staatslasten, die ihnen per fas et nefas aufgebürdet waren, wieder abgenommen werden, so die Ausgaben für Polizei und Standesamt, für Schul- und Armenwesen [1]).

Die Pläne, mit denen sich Bismarck trug, hat er nicht mehr zur Durchführung bringen können.

Bezüglich der Gestaltung unserer Reichsfinanzen ist auch heute noch nicht das letzte Wort gesprochen. Ihre Grundlage aber verdanken sie Bismarck. Allerdings wenn Schmoller[2]) meint, ohne sein Eingreifen wäre der Reichsfiskus „der Schwindsucht oder dem Bankerott anheimgefallen", so können wir das letztere überhaupt nicht für möglich erachten, da die Reichsfinanzen nicht einmal ein Defizit kennen. „Der Reichshaushalt kennt kein Defizit, es treten die Umlagen ein, und da ist ein Defizit unmöglich. Ein Defizit ist, was durch Anleihen gedeckt werden muss; ein solches Defizit ist in den einzelnen Staaten möglich, aber der Reichshaushalt kennt kein Defizit, er kennt nur höhere Matrikularbeiträge"[3]). Gemeint hat Schmoller wohl auch nur, dass wir schliesslich ganz auf Matrikularbeiträge angewiesen gewesen wären. — In Preussen ist die Finanzreform durchgeführt worden, aber erst, nachdem Bismarck in den Ruhestand getreten war, und in manchen Punkten wohl nicht ganz in seinem Sinne.

Angeregt sind aber alle diese Reformen von Bismarck, das bleibt sein dauerndes Verdienst. Insbesondere für die Entwicklung der Verbrauchssteuern ist Bismarck bei uns bahnbrechend gewesen: „Was andere Praktiker und Theoretiker neuerdings in ähnlicher Richtung geleistet haben, läuft zum grossen Teil nur auf eine Paraphrase dieser Bismarckschen Steuerpolitik hinaus" [4]).

1) Schreiben vom 8. Mai 1881. Poschinger. Aktenst. II.57|58.
2) „Zu Bismarcks Gedächtnis." S. 48.
3) R. 1. Dez. 1884. X. 45.
4) Wagner a. a. O. S. 609.

Lebenslauf.

Ich, Georg Brodnitz, ev. Konfession, wurde zu Berlin am 18. November 1876 geboren. Ich erhielt meine Schulbildung auf dem Königlichen Wilhelmsgymnasium daselbst und widmete mich nach bestandener Reifeprüfung rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten Paris, Oxford, Berlin und Halle. Meine Lehrer waren die Herren Prof. Prof. Dr. Dr. Ägidi, Anson, Bornhak, Brunner, Carlyle, Conrad, Dambach, Dernburg, Deschamps, Eck, Friedberg, Gérardin, Gierke, Goudy, Heymann, Hübler, Jenks, Kahl, Kaufmann, Kohler, Lass, Lasson, Leroy-Beaulieu, v. Lisst, v. Martitz, Meitzen, Michel, Nandé, Örtmann, Paulsen, Pernice, Planiol, Schmoller, Seckel, Sering, Simmel, Vaihinger, Wagner.

Ihnen allen sage ich meinen aufrichtigsten Dank.

Seit dem 2. Juli 1900 gehöre ich, nachdem ich am Kammergericht die erste juristische Prüfung abgelegt, dem Königlich Preussischen Justizdienste an. Die juristische Doktorwürde erwarb ich an der Universität Leipzig und bestand am 28. Juni 1901 das philosophische Doktorexamen an der hiesigen Universität.

Thesen.

I.

Es empfiehlt sich, die Erbschaftssteuer als Reichssteuer einzuführen.

II.

Das Recht auf Arbeit kann weder rechtlich anerkannt noch praktisch durchgeführt werden.

III.

Die Behauptung Charles Andlers (Le Prince de Bismarck, p. 362), Colbert sei ein Vorgänger Bismarcks auf dem Wege der staatlichen Versicherung, ist unhaltbar.